

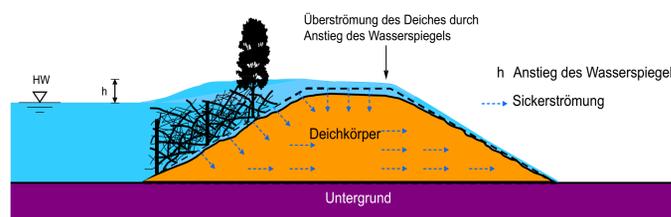
Deichfreistellung

Im Zuge der Unterhaltspflicht ist das Wasserwirtschaftsamt Weilheim dazu angehalten, entlang der Flussdeiche die Standsicherheit der Deiche zu überprüfen und gegebenenfalls wieder her zu stellen.

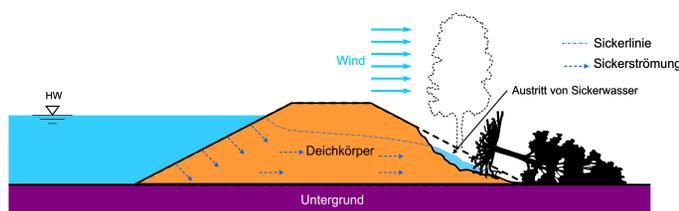
Besonders Bäume auf Deichen gefährden die Standsicherheit und damit die Sicherheit der Bewohner hinter den Deichen, zum Beispiel durch:



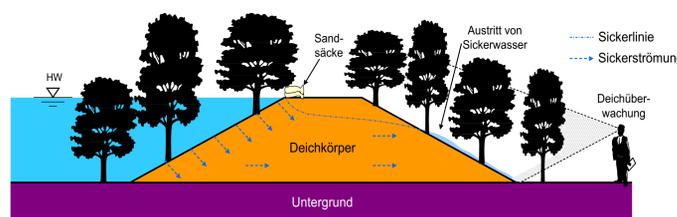
Durchwurzelung der Deiche



Verklauung durch Vegetation



Schädigung durch Windwurf



Beeinträchtigung der Sanierung und Überwachung der Deiche durch Vegetation

(Abbildungen nach TU München)

Die Frage nach der Zulässigkeit von Gehölzen auf Deichen ist in den Regelwerken DIN 19712 (1997) und dem DVWK-Merkblatt 226 (1993) ausführlich behandelt.

Zusammengefasst ergeben sich daraus folgende Gesichtspunkte zur Bepflanzung von Deichen mit Gehölzen:

- ➔ Die Sicherheit von Deichen hat Vorrang vor einer Bepflanzung und der Erhaltung vorhandenen Bewuchses.
- ➔ Keinesfalls dürfen Dichtungen oder Filter beeinträchtigt werden.
- ➔ Überwachung und Deichverteidigung müssen ohne Einschränkungen möglich sein; Unterhaltung und Instandsetzung dürfen nicht wesentlich erschwert werden.
- ➔ Der rechnerisch notwendige Hochwasserabflussquerschnitt darf nicht eingeschränkt werden. Die Entwicklung des Bewuchs ist dabei zu berücksichtigen.

Die Unterhaltungsmassnahmen werden zum Schutz der Flora und Fauna von den Flussmeisterstellen in Zeiten der Vegetationsruhe sowie außerhalb der Brutperioden der Vögel massvoll und möglichst umweltschonend ausgeführt.



Durchwurzelung der Deiche



Verklauung durch Vegetation



Freihalten des Querschnitts von Vegetation



Beeinträchtigung der Deichverteidigung im Hochwasserfall durch die Vegetation

Wenn es jemand unterlässt, seinen Deich in gutem Zustand zu unterhalten, und dieser Deich bricht, und alle Felder werden überschwemmt, dann soll der, in dessen Bereich dieser Bruch geschah, für Geld verkauft werden, und das dafür erlöste Geld soll das Getreide ersetzen, dessen Verlust er verursacht hat!

Codex Hammurabi um 1700 v. Chr.

